



# TAX NEWS

AUSGABE 1 | 2011

What matters to you,  
matters to us

# TAX NEWS

Ausgabe 1 | 2011

## EDITORIAL

In dieser Ausgabe finden Sie neben wichtigen steuerlichen Neuerungen, auch einen Überblick über die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Änderungen, die ab 2011 in Geltung sind.

Aus zahlreichen Anfragen konnten wir entnehmen, dass in den letzten Monaten ein Thema die Gemüter stark bewegt hat, und zwar die Frage der steueroptimalen Auszahlung von Prämien. Hier können wir Entwarnung geben. Die steueroptimale Auszahlung wird weiterhin möglich sein.

Als Servicebeilage zu den TAX NEWS finden Sie die jährliche Übersicht zu den Sozialversicherungswerten 2011 für Dienstnehmer und Gewerbetreibende.

Weiters dürfen wir Sie auf zwei aktuelle Neuerscheinungen hinweisen:

In der Buchreihe „BDO kompakt & konkret“ ist vor kurzem ein Ratgeber zu „Verrechnungspreisen“ erschienen, der nicht nur einen Überblick über die neuen österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien bietet, sondern auch länderspezifische Besonderheiten in Deutschland, der Schweiz und in den USA behandelt.

Bereits zum 10. Mal wird in Kürze unser Buch, der „Steuer-Berater 2011“ erscheinen. Dieser umfassende Steuerleitfaden enthält unter anderem bereits alle Neuerungen zur Vermögenszuwachsbesteuerung.

Ihr BDO TAX NEWS-Team

Die TAX NEWS sowie zahlreiche weitere Informationen stehen für Sie auch im Internet unter [www.bdo.at](http://www.bdo.at) bereit.

## INHALT

WICHTIGE ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE ÄNDERUNGEN	3
ÜBERGANG DER STEUERSCHULD BEI REINIGUNG VON BAUWERKEN	3
VERWENDUNG VON KFZ MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN	4
EUGH: NOVA UNTERLIEGT NICHT DER UST	6
ELEKTRONISCHE EINREICHUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN	6
PAUSCHALIERUNGS-VO 2011 FÜR LAND- UND FORSTWIRTE	7
STEUEROPTIMALE AUSZAHLUNG VON PRÄMIEN WEITER MÖGLICH!	7
ERLASS ZUR AUSLANDSMONTAGE	8
AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG BEI BEHINDERUNG	8
INTERNATIONALE STEUERNEWS	8
- Neues DBA mit Serbien	8
- Neues DBA mit Bahrein	8
- Neues DBA mit Hongkong	9
- Offenlegung von Bankinformationen	9
STEUERSPLITTER	9
- Kilometergeld auch für Radfahrer und Fußgänger	9
- Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen	9
- Verzugszinsen zwischen Unternehmern	9
- Keine Änderungen bei der Ausweispflicht für Getränkeeinkäufe	9
- Spenden bei Charity-Veranstaltungen	10
TERMINE 1. HALBJAHR 2011	10

Beilagen

## WICHTIGE ARBEITS- UND SOZIAL-RECHTLICHE ÄNDERUNGEN

Mit 1.1.2011 treten nicht nur zahlreiche steuerliche Änderungen, über die wir bereits in den letzten TAX NEWS berichtet haben, sondern auch viele Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht in Kraft. Die für Unternehmer wichtigsten Neuerungen sind :

- In der Praxis hat der besondere Kündigungsschutz für Behinderte dazu geführt, dass Behinderte erst gar nicht eingestellt wurden. Auf diese unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nun reagiert. Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1.1.2011 neu begründet werden, gilt der besondere Kündigungsschutz in den ersten 48 Kalendermonaten nicht. Ausnahmen bestehen zB, wenn eine Behinderung durch einen Arbeitsunfall entsteht.<sup>1</sup>
- Im Gegenzug zur Lockerung des Kündigungsschutzes für Behinderte wird die Behindertenausgleichstaxe (die zu bezahlen ist, wenn ein Unternehmen die nach der Betriebsgröße vorgesehene Anzahl von Behinderten nicht einstellt) erhöht und neu nach der Betriebsgröße gestaffelt.<sup>2</sup> Sie beträgt

bei Beschäftigung von	pro Monat	
26 bis 100 Arbeitnehmer	<b>226 Euro</b>	je 25 AN
mehr als 100 AN	<b>316 Euro</b>	je 25 AN
mehr als 400 AN	<b>336 Euro</b>	je 25 AN

- Der Beitrag in der GSVG-Pensionsversicherung wird von bisher 16,25 % auf 17,5 % angehoben.
- Der Beitrag in der BSVG-Pensionsversicherung wird von bisher 15 % auf 15,25 % angehoben.
- Der Verzugszinsensatz für fällige ASVG- und GSVG-Beiträge wird erhöht (Zuschlag von 8 % auf den so genannten „Basiszinssatz“) und beträgt somit derzeit 8,38 % (bisher 6,01 %).
- Die Beitragsgrundlage für den Nachkauf von Pensionsversicherungsmonaten für Schul- und Studienzeiten wurde empfindlich angehoben. Bislang wurde der Beitragssatz für den Nachkauf eines Schulmonats auf Basis der 10-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz von 22,8 %, der für den Nachkauf eines Studienmonats auf

<sup>1</sup> § 8 Abs 6 BEinstG.

<sup>2</sup> § 9 Abs 2 BEinstG.

Basis der 20-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage errechnet. Nunmehr wird der Beitrag sowohl für Schul- als auch für Studienmonate auf Basis der 30-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage ermittelt (das sind 957,60 Euro). Daraus ist unschwer abzuleiten, dass sich die Kosten des Nachkaufs von Schulmonaten verdreifacht und die von Studienmonaten um 50 % verteuert haben.

- Für Künstler wurde die Möglichkeit geschaffen, ihre selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden. Während des Ruhens besteht eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach GSVG.
- Bei der Kündigungsanfechtung wurden folgende Änderungen vorgenommen:
  - Die Frist, innerhalb der ein Arbeitnehmer seine Kündigung beim Arbeitsgericht anzufragen hat, wurde von bisher einer Woche auf zwei Wochen verlängert.<sup>3</sup>
  - Die Anfechtungsklage ist nunmehr auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie vom Arbeitnehmer bei einem örtlich unzuständigen Gericht eingebracht wurde.<sup>4</sup>
  - Die Verständigungsfrist, innerhalb derer ein allenfalls vorhandener Betriebsrat von einer beabsichtigten Kündigung verständigt werden muss, wurde von 5 Arbeitstagen auf eine Woche vor Ausspruch der Kündigung präzisiert.<sup>5</sup>

## ÜBERGANG DER STEUERSCHULD BEI REINIGUNG VON BAUWERKEN

Reinigungsleistungen werden - wie bereits berichtet - seit 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen.<sup>6</sup> Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber (= Leistungsempfänger = Kunde) selbst Bauunternehmer ist (also seinerseits mit der Erbringung von Bau- bzw Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw Reinigungsleistungen erbringt).

<sup>3</sup> § 105 Abs 4 ArbVG.

<sup>4</sup> § 105 Abs 4a ArbVG.

<sup>5</sup> § 105 Abs 1 ArbVG.

<sup>6</sup> § 19 Abs 1a UStG idF BBG 2011.

Zu den von der Neuregelung betroffenen **Reinigungsleistungen** zählt nach Ansicht des BMF<sup>7</sup> nicht nur die Bauendreinigung, sondern **jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind**, wie zB die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung usw), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung usw). Auch bei der **Büroreinigung** (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhäusern, Gängen, WC-Anlagen usw) ist insgesamt von einer Bauleistung im Sinne der neuen Bestimmungen auszugehen. Hingegen ist die **Grünflächenbetreuung** (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, Entfernen des Laubs usw) **nicht als Reinigung eines Bauwerks** zu qualifizieren. Gleiches gilt für die **Textilreinigung** (Reinigung von Hotelwäsche, Bekleidung, Vorhängen, lose liegenden Teppichen usw).

#### Beispiel 1:

*Die Beratungs-Firma A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Fensterreinigung des Bürogebäudes. R führt die Fensterreinigung nicht selbst durch, sondern beauftragt damit als Subunternehmer den Reinigungsunternehmer F. F erbringt an R eine „Bauleistung“, für welche die Steuerschuld auf R übergeht (F weist daher in der Rechnung an R keine Umsatzsteuer aus). Für die Leistung des R an A kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld, da A als Auftraggeber selbst kein Bau-/Reinigungsunternehmer ist (also weder mit der Erbringung dieser Bau-/Reinigungsleistung beauftragt wurde noch üblicherweise Bau-/Reinigungsleistungen erbringt).*

#### Beispiel 2:

*Der Baumeister A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Reinigung seines Bürogebäudes. Die Steuerschuld geht auf A über, da dieser üblicherweise Bauleistungen erbringt.*

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1.1.2011 ausgeführt werden. **Anzahlungen**, die vor dem 1.1.2011 vereinnahmt wurden, sind nach der im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Rechtslage zu behandeln, auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden.

<sup>7</sup> Info des BMF, GZ BMF-010219/0321-VI/4/2010 vom 22.12.2010.

## VERWENDUNG VON KFZ MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN

Erst jüngst wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Finanzverwaltung in Österreich verwendete Kfz mit ausländischem Kennzeichen dahingehend kontrolliert, ob sie aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland zugelassen werden müssten und daher ua auch die Pflicht zur Entrichtung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) besteht.

Grundsätzlich unterliegt der NoVA die **Lieferung und der innergemeinschaftliche Erwerb von Fahrzeugen, die bisher nicht zum Verkehr im Inland zugelassen waren**. Der NoVA unterliegt weiters auch die erstmalige Zulassung eines Kfz zum Verkehr im Inland (sofern nicht bereits Steuerpflicht nach dem Grundtatbestand eingetreten ist) sowie auch die **Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland zuzulassen wäre**.<sup>8</sup> Durch diesen „Auffangtatbestand“ werden auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen werden muss**, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort** des Fahrzeuges iSd KFG.

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz im Ausland**, so besteht eine Zulassungsverpflichtung und damit NoVA-Pflicht in Österreich erst dann, wenn das Kfz im Inland **länger als ein Jahr** genutzt wird. Nach der Rechtssprechung des UFS wird diese Frist durch jeden Grenzübertritt unterbrochen und beginnt wieder neu zu laufen; eine NoVA-Pflicht kann sich daher in diesem Fall nur dann ergeben, wenn das Fahrzeug im Inland **ununterbrochen länger als ein Jahr** genutzt wird. Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz hingegen im Inland**, ist das Fahrzeug spätestens nach **einem Monat** (in Ausnahmefällen nach zwei Monaten) in Österreich zuzulassen.

Für die Ermittlung des **dauernden Standortes** ist die **Standortvermutung**<sup>9</sup> wichtig, wonach bei Kfz mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit **Hauptwohnsitz/Sitz im Inland nach Österreich gebracht und hier verwendet werden**, bis zur Erbringung des Gegenbeweises ein

<sup>8</sup> § 1 Z 3 NoVAG.

<sup>9</sup> § 82 Abs 8 KFG.

dauernder Standort im Inland angenommen wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verwendung eines im Eigentum einer natürlichen Person befindlichen Kfz mit ausländischem Kennzeichen im Inland zu einer NoVA-Pflicht führt, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung darauf abzustellen, ob der **Hauptwohnsitz des tatsächlichen Verwenders** (= derjenige, der den Nutzen aus der Verwendung des Kfz im Inland zieht, also idR der Besitzer) im Inland liegt. Als Hauptwohnsitz gilt der Ort, an dem sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses befindet. Bei Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern (zB in der Gastronomie) gilt nach Ansicht der Finanz als Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familienwohnsitz. Bei unterhaltsberechtigten Studenten wird auf den Wohnsitz der Eltern abgestellt. Wird der dauernde Standort des Kfz entsprechend den vorstehenden Ausführungen in Österreich vermutet, ist zu prüfen, ob dies im Rahmen eines **Gegenbeweises widerlegt** werden kann. Nach der Rechtsprechung gilt der Gegenbeweis dann erbracht, wenn das Kfz fast ausschließlich oder überwiegend (zB an 5 von 7 Tagen in der Woche) im Ausland genutzt wird und sich daher der dauernde Standort im Ausland befindet. Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, entsteht **NoVA-Pflicht auch bei Unterlassung der Zulassung** im Inland (= verbotene Weiterverwendung des Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen im Inland).

Auch bei **Firmenfahrzeugen** stellt die Finanzverwaltung für Zwecke der Bestimmung des **Verwenders** darauf ab, wer das **Fahrzeug tatsächlich lenkt bzw nutzt**. Lediglich bei Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte wird das Fahrzeug unmittelbar der Betriebsstätte zugerechnet und diese als Verwender qualifiziert. Bei Überlassung des Fahrzeuges durch ein ausländisches Unternehmen gilt der **Gegenbeweis** als erbracht, wenn dargelegt wird, dass die Tätigkeit zweifelsfrei dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen ist und somit **keine freie Verfügbarkeit des tatsächlichen Nutzers** über das Fahrzeug vorliegt, sondern dass trotz Verwendung des Kfz in Österreich nach wie vor die Verfügungsgewalt im Ausland bleibt.

Kann der Gegenbeweis nicht erbracht und somit die Standortvermutung nicht widerlegt werden, verbleibt es beim **gesetzlich vermuteten Standort in Österreich**. Das Kfz müsste daher nach

Ablauf der ein- bzw ausnahmsweise zweimonatigen Frist in **Österreich mit der Folge der NoVA-Pflicht zugelassen** werden. **Fraglich** ist allerdings, wie vorzugehen ist, wenn aufgrund eines im Inland ansässigen Verwenders (zB inländischer Dienstnehmer des ausländischen Unternehmens) der dauernde Standort des im Eigentum eines ausländischen Unternehmens befindliche Kfz sich zwar in Österreich befindet und das Kfz daher in Österreich zuzulassen wäre, aber eine **kraftfahrrechtliche Zulassung in Österreich mangels Ansässigkeit des zivilrechtlichen Eigentümers (= ausländisches Unternehmen) überhaupt nicht möglich** ist. Ob diese Konstellation dazu führt, dass die Verwendung des Fahrzeuges im Inland nicht der NoVA unterliegt, ist derzeit noch nicht geklärt.

Aus **steuerlicher Sicht** ist in diesem Zusammenhang zusätzlich zu beachten:

- Bei Zutreffen des oben beschriebenen Auffangtatbestandes (NoVA-Pflicht bei Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem KFG im Inland zuzulassen wäre) sind sowohl der Zulassungsbesitzer wie auch der Verwender des Fahrzeuges Gesamtschuldner der NoVA.
- Bemessungsgrundlage der NoVA ist der gemeine Wert des Kfz ohne Umsatzsteuer. Wurde das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.
- Der für die NoVA anzuwendende Steuersatz ist vom Treibstoffverbrauch des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes abhängig.
- Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung des Fahrzeuges in das Inland, die Steuer ist einen Monat nach Einbringung fällig.
- Wird eine NoVA-Meldung trotz bestehender Verpflichtung nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % verhängt werden.
- Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der NoVA kann ein Säumniszuschlag von 2 % verhängt werden.
- Wird das Kfz trotz bestehender Zulassungsverpflichtung ohne inländischer Zulassung in Österreich verwendet, wird diese Verwaltungsübertretung mit einer Strafe bis zu 5.000 Euro belegt. Weiters kann der Lenker durch

Zwangsmaßnahmen (wie Abnahme von Fahrzeugschlüssel und Kennzeichen) an der Weiterfahrt gehindert werden.

- Wird das Kfz trotz bestehender Zulassungsverpflichtung ohne inländischer Zulassung im Inland auf öffentlichen Straßen verwendet, fällt weiters österreichische Kfz-Steuer an.
- Bei Fahrzeugen aus Drittländern müssen die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen geprüft werden.
- Die Verkürzung der NoVA und allenfalls der Kfz-Steuer und Umsatzsteuer kann finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die nur durch eine rechtzeitig eingebrachte Selbstanzeige verhindert werden können.

## EUGH: NOVA UNTERLIEGT NICHT DER UST

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.12.2010 festgestellt<sup>10</sup>, dass die Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gegen die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie<sup>11</sup> verstößt, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Erstzulassung des Fahrzeuges im Inland steht. In einer dazu veröffentlichten BMF-Information<sup>12</sup> wird Folgendes klargestellt:

- Nach dem 22.12.2010 ist die NoVA nicht mehr Teil des Entgelts und daher nicht in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzubeziehen. Allerdings erhöht sich in diesem Fall die NoVA um 20 %<sup>13</sup>, womit im Ergebnis keine Änderung der Steuerbelastung eintritt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn bis 30.6.2011<sup>14</sup> die NoVA weiterhin in die USt-Bemessungsgrundlage einbezogen wird (wobei in diesen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Erhebung des Erhöhungsbetrags der NoVA abgesehen wird).
- Unternehmer (Autohändler), die bei Verkäufen von Kraftfahrzeugen bis 22.12.2010 die NoVA in die USt-Bemessung einbezogen ha-

ben, schulden die auf die NoVA entfallende Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung. Der Unternehmer kann zwar die Rechnungen hinsichtlich des ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages berichtigen, eine Rückzahlung des auf die NoVA entfallenden Umsatzsteuerbetrages würde allerdings zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabenschuldners (Autohändlers) führen, was nach dem seit Anfang 2010 auch für Bundesabgaben geltenden Bereicherungsverbot ausgeschlossen ist (weil der Autohändler die auf die NoVA entfallende Umsatzsteuer ja nicht selbst getragen, sondern auf den Käufer überwält hat).

- Anders müssen jene Fälle beurteilt werden, bei denen der Unternehmer (Autohändler) diese Umsatzsteuergutschrift an die Kfz-Käufer weiter gibt, da diese ja namentlich bekannt sind. Allerdings ist in diesem Fall nach Ansicht des BMF der 20 %ige Erhöhungsbetrag der NoVA einzuheben, sodass die Gesamtsteuerbelastung letztlich wiederum unverändert bleibt.

Im zusätzlich am 3.2.2011 erschienen Erlass wird darüber hinaus nunmehr klargestellt, dass der 20 %ige NoVA-Erhöhungsbetrag auch beim Fahrzeugeigenimport aus einem EU-Mitgliedsstaat ab sofort vorgeschrieben wird. Bis dato wurde der Erhöhungsbetrag beim Eigenimport in Hinblick auf die EU-Widrigkeit nicht erhoben.

## ELEKTRONISCHE EINREICHUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN

Bereits seit Jahren müssen die meisten Steuererklärungen (insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen) elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden, wenn dies dem Steuerpflichtigen zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und wenn er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) für das Folgejahr zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Da - wie bereits berichtet wurde - seit 1.1.2011 Unternehmer bereits ab einem Vorjahresumsatz von 30.000 Euro (bis 2010: 100.000 Euro) verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen, erweitert sich damit auch der Kreis der zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen verpflichteten Steuerpflichtigen, nämlich auf alle Unter-

<sup>10</sup> EuGH 22.12.2010, C-433/09, Kommission/Österreich.

<sup>11</sup> Art 78 MwStSyst-RL; §4 UStG iVm Rz 643 UStR 2000.

<sup>12</sup> Info des BMF 10.1.2011, BMF-010219/0001-VI/4/2011.

<sup>13</sup> § 6 Abs 6 NoVAG.

<sup>14</sup> Die ursprüngliche Frist 28.2.2011 (lt Info des BMF vom 10.1.2011) wurde mit Erlass vom 3.2.2011, GZ BMF-010220/0023-IV/9/2011 bis 30.6.2011 verlängert

nehmer mit Internetanschluss und einem Vorjahresumsatz von mindestens 30.000 Euro.

## PAUSCHALIERUNGS-VO 2011 FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, wurde im Windschatten des BBG 2011 für die nächsten fünf Jahre (2011-2016) eine neue Pauschalierungsverordnung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte kundgemacht.<sup>15</sup> Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne besondere Rechtsform besteht (unverändert) Buchführungspflicht bei einem Einheitswert von über 150.000 Euro oder einem Umsatz von über 400.000 Euro. Eine Angleichung an die geltenden Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe (Umsatzgrenze 700.000 Euro) wurde nicht durchgeführt. Der neue Hauptfeststellungsstichtag für die Einheitswerte wurde auf den 1.1.2015 verschoben.

Bei Einheitswerten bis 100.000 Euro (bisher: 65.000 Euro) kommt grundsätzlich eine Vollpauschalierung in Betracht. Dabei wird der Gewinn unverändert mit einem Durchschnittssatz von 39 % des maßgebenden Einheitswertes ermittelt. Alternativ kann eine Teilpauschalierung beantragt werden<sup>16</sup>, die den Antragsteller auf fünf Kalenderjahre bindet. Als pauschale Betriebsausgaben können in diesem Fall unverändert 70 % der Einnahmen angesetzt werden. Beim Wechsel der Pauschalierungsmethode wird ein sich ergebender Übergangsgewinn oder -verlust außer Ansatz gelassen.<sup>17</sup>

Die Einnahmengrenze für die wirtschaftliche Unterordnung von Nebenerwerb (zB Direktvermarktung) wird auf 30.000 Euro (bisher 24.000 Euro) inklusive Umsatzsteuer erhöht.

Bei Zupachtungen darf der Abzug der bezahlten Pachtzins 25 % des auf die zugepachtete Fläche entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf durch den Abzug gewinnmindernder Beträge insgesamt kein Verlust entstehen.<sup>18</sup> Weiters gibt es neue Regelungen bei Veräußerung von Forstflächen und Ertragsausfällen.

<sup>15</sup> BGBl II 2010/471 ausgegeben am 27.12.2010, idF BGBl II 2011/4 vom 11.1.2011.

<sup>16</sup> § 2 Abs 3 LuF-PauschVO.

<sup>17</sup> § 7 LuF PauschVO.

<sup>18</sup> 13 Abs 2 LuF PauschVO.

## STEUEROPTIMALE AUSZAHLUNG VON PRÄMIEN WEITER MÖGLICH!

In den TAX NEWS 5/2010 haben wir darüber berichtet, dass die Finanzverwaltung beabsichtigt, ihre Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung von im Folgejahr ausbezahlten Prämien und Tantiemen zu ändern. Danach sollten etwa bei im Folgejahr in 14 monatlichen Teilbeträgen ausbezahlten Sonderzahlungen (Tantiemen, Prämien, Jahresprovisionen) die mit den monatlichen Bezügen ausbezahlten 12 Beträge nicht mehr als laufende Bezüge eingestuft werden und daher nicht mehr zu einer Erhöhung des begünstigt (mit nur 6 %) besteuerten Jahressechstels führen, welches bisher mit den beiden (mit dem 13. und 14. Bezug ausbezahlten) Teilbeträgen genutzt wurde.<sup>19</sup> Im vor wenigen Tagen veröffentlichten endgültigen Lohnsteuer-richtlinien-Wartungserlass 2010 sind die angekündigten Verböserungen erfreulicherweise weitgehend unterblieben.<sup>20</sup>

Erfolgsabhängige Entlohnungen (zB Tantiemen, Umsatzbonifikationen, Bilanzgelder), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, können weiterhin zum Teil als laufende Bezüge und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge ausbezahlt werden, wenn diese Art der Auszahlung auch im Dienstvertrag vereinbart ist. Damit sollte es nach wie vor möglich sein, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei 12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6 % steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden. Nach unserer Auffassung sollte diese Interpretation auch auf Akontomodelle angewendet werden können (zB (teilweise) Akontierung der geschätzten, weil exakt erst Anfang 2012 feststehenden Tantieme für 2011 in 14 Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2011); explizite Aussagen dazu enthält der Wartungserlass aber nicht. Besteht hingegen ein gesetzlicher bzw kollektiv- oder dienstvertraglicher Anspruch auf eine Einmalzahlung (zB Prämie, Belohnung, Jubiläumsgeld), liegt immer ein sonstiger Bezug vor, der auch bei monatlicher Auszahlung (abweichend von den gesetzlichen, kollektiv- oder dienstvertraglichen Regelungen) nicht sechstelerhöhend wirkt.

<sup>19</sup> ZB Ergebnisunterlage Lohnsteuer - Salzburger Steuerdialog, BMF GZ BMF-010222/0161-VI/7/2010 vom 11.10.2010.

<sup>20</sup> LSTR 2002 - Wartungserlass 2010. GZ BMF-010222/0186-VI/7/2010 vom 20.01.2011

Neu ist, dass **Provisionsspitzen**, die sich ergeben, wenn Provisionen auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung monatlich akontiert werden, ab 2011 ebenfalls als **laufender** (und nicht wie bisher als sonstiger) **Bezug** zu behandeln sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass künftig eindeutigen vertraglichen Auszahlungsvereinbarungen wesentliche Bedeutung zukommen wird. Da die Neuregelung zahlreiche Zweifelsfragen offen lässt, wird in unklaren Fällen eine Abstimmung mit dem Betriebsstätten-Finanzamt (Lohnsteuer-Auskunft gemäß § 90 EStG) zu empfehlen sein.

## ERLASS ZUR AUSLANDSMONTAGE

Als Reaktion auf die Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Auslandstätigkeiten<sup>21</sup> (zB Bauausführungen, Montagen etc) mit Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH<sup>22</sup> wurde mit dem BBG 2011 eine **auf zwei Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt, wonach die **Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten im Kalenderjahr 2011 noch mit 66 % und im Kalenderjahr 2012 noch mit 33 % steuerfrei bleiben**. Überdies wurde die Befreiungsbestimmung auf Arbeitgeber in EU- bzw EWR-Staaten und der Schweiz bzw Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

In einem dazu ergangenen Erlass<sup>23</sup> stellt das BMF klar, dass Bezüge, die für 2010 nachgezahlt werden (zB Prämien 2010), nur mehr dann nach der alten Rechtslage (dh zu 100 % steuerfrei) behandelt werden dürfen, wenn sie bis **15.2.2011** ausbezahlt werden.

## AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG BEI BEHINDERUNG

Mit dem BBG 2011 wurde für **Steuerpflichtige ohne Kinder der Alleinverdienerabsetzbetrag generell gestrichen**. Damit in den betroffenen Fällen aber weiterhin für den Ehepartner behinderungsbedingte Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können, wurde eine entsprechende Bestimmung im § 35

EStG aufgenommen. **Außergewöhnliche Belastungen für den Ehepartner** können daher auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag abgesetzt werden, wenn der **Ehepartner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro pa** (inklusive steuerfreier und endbesteuerungsfähiger Einkünfte) erzielt. Zusätzlich wurde ab 2011 der **monatliche Freibetrag für besondere Behinderungen-vorrichtungen für Kraftfahrzeuge** bzw für Taxifahrten von 153 Euro auf **190 Euro erhöht**.<sup>24</sup>

## INTERNATIONALE STEUERNEWS

### NEUES DBA MIT SERBIEN

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Serbien ist - wie in den TAX NEWS 4/2010 bereits angekündigt - mit 1.1.2011 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen im DBA folgen weitgehend dem OECD-Musterabkommen. An Besonderheiten sind ua zu beachten:

- Die maximale Quellensteuer für **Konzerndividenden** (ab einer Beteiligung von 25 %) beträgt 5 % und für **Portfoliodividenden** 15 %. Auch bestimmte Zinsen dürfen nur mit höchstens 10 % besteuert werden.
- Für **Lizenzgebühren im künstlerischen Bereich** ist eine Quellensteuer von maximal 5 % vorgesehen; für alle übrigen Lizenzgebühren (einschließlich der Vermietung von Ausrüstungen) beträgt der Quellensteuersatz maximal 10 %.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wendet Österreich grundsätzlich die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. Die **Anrechnungsmethode** kommt für Quellensteuern bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, **Veräußerungsgewinnen** aus der Veräußerung von Aktien an **Grundstücksgesellschaften** und bei Sozialversicherungspensionen zur Anwendung.

### NEUES DBA MIT BAHREIN

Ebenfalls seit 1.1.2011 ist das DBA Bahrain anwendbar. Für Österreich ist hier generell die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehen. Eine Ausnahme besteht nur für Unternehmensgewinne aus einer nachhaltigen aktiven Geschäftstätigkeit, die in Bahrain auch tatsächlich einer Steuer unterlie-

<sup>21</sup> § 3 Abs 1 Z 10 EStG.

<sup>22</sup> VfGH 30.9.2010, G 29/10 ua.

<sup>23</sup> Erlass des BMF, GZ BMF-010222/0008-VI/7/2011 vom 26.01.2011.

<sup>24</sup> Änderung der VO über außergewöhnliche Belastungen, BGBl II 2010/430 vom 16.12.2010.

gen. Für diese Einkünfte kommt die Befreiungsmethode zur Anwendung.

### NEUES DBA MIT HONGKONG

Das neu mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong abgeschlossene DBA ist zwar bereits in Kraft getreten, wird aber erst ab **1.1.2012** (in Österreich) und ab **1.4.2012** (in Hongkong) angewendet.

### OFFENLEGUNG VON BANKINFORMATIONEN

Nach Verabschiedung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes im Jahre 2009, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Lockerung des Bankgeheimnisses gegenüber ausländischen Steuerbehörden geschaffen wurden, hat Österreich eine Reihe von Abkommen abgeschlossen bzw geändert, die einen gegenseitigen erweiterten Informationsaustausch ermöglichen.

Das Ende Dezember 2010 unterzeichnete **Revisionsprotokoll zum österreichisch-deutschen DBA** ermöglicht ab **1.1.2011** über Anforderung der jeweiligen Finanzverwaltung auch den Austausch von steuererheblichen Bankinformationen, ohne dass zB von Seiten Deutschlands bereits ein förmliches Strafverfahren eingeleitet sein muss.

Auch im Verhältnis zur **Schweiz** wurde bereits ein **Abänderungsprotokoll** mit einer erweiterten Amtshilfeklausel unterzeichnet, die es auch den österreichischen Finanzbehörden in Verdachtsfällen ohne Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ermöglicht, Auskünfte über Schweizer Bankkontendaten österreichischer Steuerpflichtiger einzuholen. Diese Änderung des DBA mit der Schweiz tritt am **1.3.2011** in Kraft, ist aber erst ab dem **1.1.2012** anwendbar.

## STEUERSPLITTER

### KILOMETERGELD AUCH FÜR RADFAHRER UND FUßGÄNGER

Laut Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 sollte das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken ersatzlos gestrichen werden. In der endgültigen Beschlussfassung wurde aber von diesem ökologisch bedenklichem Vorhaben wieder Abstand genommen und ein **einheitliches Kilometergeld von 0,38 Euro/km** für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken von mehr als **2 km** beschlossen. Die ab **1.1.2011** lt Reisegebührenvorschrift gültigen und daher auch steuerfrei auszahlbaren Kilometergelder betragen somit:

	bis 31.12.2010 in Euro	ab 1.1.2011 in Euro
PKW / Kombi	0,42 (befristet)	<b>0,42 (unbefristet)</b>
Motorräder	bis 250m <sup>3</sup> : 0,14 über 250m <sup>3</sup> : 0,24	<b>einheitlich 0,24</b>
Fußweg > 2km oder Fahrrad	0,233/0,465	<b>einheitlich 0,38</b>

### PRÄMIE 2011 FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN

Werte 2011	max geförderter Betrag pa	Prämie in Euro	Prämie in %
Bausparen	1.200,00	<b>42,00</b>	<b>3 %</b>
Zukunftsvorsorge	2.313,36	<b>196,64</b>	<b>8,5 %</b>

### VERZUGSZINSEN ZWISCHEN UNTERNEHMERN

Aufgrund des derzeit geltenden Basiszinssatzes in Höhe von **0,38 %** beträgt zwischen **1.1. und 30.6.2011** der **gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften** zwischen Unternehmern **8,38 %**.<sup>25</sup>

### KEINE ÄNDERUNGEN BEI DER AUSWEISPFLICHT FÜR GETRÄNKEEINKÄUFE

Mit dem im Dezember 2010 veröffentlichten EStR-Wartungserlass 2010 wurde zwecks Bekämpfung von Schwarzeinkäufen in der Gastronomie eine Verschärfung der Kunden-Ausweispflicht für Käufe von Bier, Wein, Schnaps und alkoholfreien Getränken im Einzelhandel eingeführt. Die Limits, ab denen Käufer namentlich registriert werden sollten, wurden auf **20 Liter Bier, 10 Liter Wein, 2 Liter Schnaps bzw 30 Liter alkoholfreie Getränke (auch Mineralwasser)** herabgesetzt. Wie das BMF vor wenigen Tagen informiert hat, wird diese Regelung, die einen enormen Verwaltungsaufwand für den Getränkehandel bedeutet hätte, wieder zurückgenommen. Somit gelten für die Registrierungspflicht wieder die alten Mengen, nämlich für Bier **100 Liter**, bei Wein **60 Liter**, **15 Liter** bei Schnaps und **120 Liter** bei alkoholfreien Getränken.

<sup>25</sup> § 352 UGB.

## SPENDEN BEI CHARITY-VERANSTALTUNGEN

Wird im Zuge von Charity-Veranstaltungen eine Versteigerung von Gegenständen durchgeführt, die meist von Prominenten Personen zur Verfügung gestellt werden, stellt sich die Frage, wer bzw. in welcher Höhe eine abzugsfähige Spende an die begünstigte Organisation getätigt wurde. Vom BMF wurden dazu in einer Information<sup>26</sup> klargestellt, dass der Spender des versteigerten Gegenstandes grundsätzlich den gemeinen Wert (= Verkehrswert) der Sachspende als Betriebsausgabe abziehen kann, und der Erwerber den Betrag, der den gemeinen Wert übersteigt. Im Zweifel kann der vom Erwerber aufgewendete Betrag im Verhältnis 50:50 aufgeteilt werden. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, dass die Spendenorganisation für beide Spender eine Bestätigung über die jeweils gespendeten Beträge ausstellt. Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen (die ja bekanntlich steuerlich nicht abgesetzt werden können) kann nur der Erwerber, den den gemeinen Wert der Sachspende übersteigenden Betrag steuerlich geltend machen.

## TERMINE 1. HALBJAHR 2011

### TERMIN 28.2.2011:

#### Automatische Zwangsstrafen bei nicht fristgerechter Offenlegung

Die Organe von Kapitalgesellschaften sind seit 1997 verpflichtet, den Jahresabschluss samt Lagebericht spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen. Die Befolgung dieser Offenlegungsverpflichtung kann durch **Zwangsstrafen** erzwungen werden, die durch das BBG 2011 wesentlich verschärft wurden. Insbesondere ist nunmehr vorgesehen,

dass die Firmenbuchgerichte bei nicht zeitgerechter Einreichung der Jahres- bzw Konzernabschlüsse **ohne vorherige Androhung Mindest-Zwangsstrafen von 700 Euro vorschreiben müssen**. Die Strafen können dabei nicht nur für jeden Geschäftsführer bzw Vorstand sowie für die Kapitalgesellschaft selbst, sondern müssen bei Fortdauern des Gesetzesverstößes auch mehrfach (nämlich alle 2 Monate) und mit steigenden Beträgen verhängt werden. Bisher versäumte Offenlegungen können noch bis **28.2.2011 straffrei nachgeholt** werden.

Elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2010** (Formular L 16) und der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 18).

### TERMIN 31.3.2011:

Einreichung der Jahreserklärungen 2010 für die **Kommunalsteuer** (elektronisch) und die **Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

**Vorsteuerrückerstattungsanträge für 2009** für sämtliche EU-Mitgliedstaaten müssen in elektronischer Form mittels FinanzOnline bis spätestens 31.3.2011 eingereicht werden.

### TERMIN 30.4.2011:

Einreichung der Steuererklärungen 2010 in Papierform.

### TERMIN 30.6.2011:

Elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2010 via FinanzOnline.

Wien, im Februar 2011

BDO Austria GmbH

<sup>26</sup> Info des BMF, GZ BMF-010203/0596-VI/6/2010 vom 02.11.2010.

## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2011

### ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in EUR	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.200,00	140,00
Sonderzahlungen <sup>1)</sup>	8.400,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.900,00	---
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	---	374,02	28,72

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,90 %</b>	<b>21,70 %</b>	<b>18,20 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
<b>Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,90 %</b>	<b>21,83 %</b>	<b>18,07 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>38,90 %</b>	<b>21,28 %</b>	<b>17,62 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
<b>Entfallende Beiträge - ältere Dienstnehmer</b>			
Männer/Frauen vollendetes 58.Lj (AV)	-6,00 %	-3,00 %	-3,00 %
Frauen - Anfallsalter vorz Alterspension (AV/IE)	-6,55 %	-3,55 %	-3,00 %
Männer/Frauen vollendetes 60.Lj (AV/IE/UV)	-7,95 %	-4,95 %	-3,00 %
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>			
		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze <sup>3)</sup>	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen <sup>4)</sup>
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		<b>52,78 Euro monatlich</b>	

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragsätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug von unter 1.447 Euro

3) UV 1,4 % zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

4) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	1.675,80	23.335,20
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.906,10	22.873,20

## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2011

### GEWERBETREIBENDE UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in EUR	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.900,00	58.800,00
ab dem 4. Jahr - in der KV	667,02	8.004,24	4.900,00	58.800,00
ab dem 4. Jahr - in der PV	743,20	8.918,40	4.900,00	58.800,00
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit anderen Einkünften	374,02	4.488,24	4.900,00	58.800,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	4.900,00	58.800,00

**Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:**  
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2011):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2008  
+ in 2008 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge  
= Summe  
x 1,072 (Aktualisierungsfaktor)  
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2008

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,20 EUR	8,20 EUR	8,20 EUR
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	17,50 %	20,0 %	17,50 %
<b>Gesamt</b>	<b>25,15 %</b>	<b>20,0 %</b>	<b>25,15 %</b>
<b>BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)</b>	<b>1,53 %</b>	<b>freiwillig</b>	<b>1,53 %</b>

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	143,45	1.721,52	906,84	10.882,08
Neuzugänger im 3. Jahr	143,45	1.721,52	1.240,55	14.886,60
ab dem 4. Jahr	189,29	2.271,44	1.240,55	14.886,60
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit anderen Einkünften	102,27	1.227,19	1.240,55	14.886,60
ohne anderen Einkünften	143,45	1.721,42	1.240,55	14.886,60

### REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN IN 2011

Für das Kalenderjahr steht der volle Unterhaltsabsetzbetrag nur zu, wenn auch der volle Unterhalt geleistet wurde. Fehlt eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen oder ein schriftlicher Unterhaltsvergleich, dann müssen als Unterhalt im Jahr 2011 mindestens folgende Beträge bezahlt werden:\*)

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfssatz	180 Euro	230 Euro	296 Euro	340 Euro	399 Euro	501 Euro

# Neuerscheinung

## BDO kompakt & konkret

### VERRECHNUNGSPREISE



#### DIE AUTOREN:

Dr. Christian Ludwig  
Mag. Reinhard Rindler, LL.M.  
Dr. Maria Berger  
Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel  
Dr. Dirk Elbert  
Dr. Gerhard Engler  
Dr. Thomas Kaufmann  
Dr. Caroline Kindl  
Mag. Günther Neugschwandtner  
Mag. Christine Unger

International tätige Unternehmen haben die Aufgabe, konzerninterne, grenzüberschreitende Transaktionen adäquat abzubilden. **Verrechnungspreise entscheiden letztendlich über den Gewinn oder Verlust des einzelnen Unternehmens** und können daher zu Verschiebungen im Steueraufkommen der jeweils beteiligten Staaten führen.

Es besteht aber ein legitimes steuerliches Interesse daran, Vorteilsverschiebungen innerhalb von Konzernen über die Staatsgrenzen hinaus zu unterbinden. In der Praxis zeigt sich daher, dass die österreichische Finanzverwaltung zunehmend Prüfungsschwerpunkte im Bereich der internationalen Verrechnungspreise setzt.

Dieser nun erschienene Ratgeber, den unsere internationalen Steuerexperten speziell für Unternehmer, Manager, Aufsichtsräte, Aktionäre, Journalisten sowie die interessierte Öffentlichkeit erarbeitet haben, gibt Ihnen topaktuell einen praxisgerechten Überblick über die vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Verrechnungspreisrichtlinien mit **endgültigem Stand November 2010**.

Mehr Informationen finden Sie auf [www.bdo.at](http://www.bdo.at)

# STEUER-BERATER 2011

## Die Steuer-Tipps des Jahres von den Experten der BDO Austria



### HERAUSGEBER:

**Prof. Dr. Karl Bruckner**,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,  
geschäftsführender Gesellschafter, Vizepräsident  
der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,  
Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht der  
Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Mitglied  
ehemaliger Steuerreformkommissionen beim BMF,  
Vorstandsmitglied der Österr. Gesellschaft der  
Wirtschaftstreuhänder. Mitherausgeber und  
Schriftleiter der Österreichischen Steuerzeitung,  
Autor und Mitherausgeber zahlreicher  
Fachbücher.

**Mag. Margit Widinski**,  
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin,  
geschäftsführende Gesellschafterin, International  
Tax Coordinator der BDO Organisation für  
Österreich, Mitautorin European Tax Rates and  
Tables (CCH Editions Limited 1996), Fachautorin  
und Fachvortragende.  
Austria GmbH.

### STEUER-BERATER 2011

- Stand 1.1.2011

- Die besten Tipps für Unternehmer,  
freie Berufe und Arbeitnehmer

- Ausfüllhilfen für Steuererklärungen 2010:  
ESt, USt, KöSt, Arbeitnehmerveranlagung

- Sozialversicherung kompakt

Der Steuer-Berater 2011 zeigt, wie man die  
Steuererklärung 2010 richtig ausfüllt, am besten  
dabei abschneidet und weniger Steuern zahlt.

Das Buch enthält in langjähriger Beratungspraxis  
erprobte und ganz legale Steuertricks,  
zusammengestellt von einem Team versierter  
Steuerpraktiker der renommierten  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-  
gesellschaft BDO Austria GmbH.

Alle Tipps werden anhand von Beispielen  
praxisgerecht und leicht verständlich  
dargestellt. Alle dazu benötigten Formulare,  
Ausfüll- und Berechnungshilfen für die  
Steuererklärung 2010 sowie Muster für den  
Schriftverkehr mit den Finanzbehörden können  
auf [www.bdo.at](http://www.bdo.at) kostenlos heruntergeladen  
werden.

Der Steuer-Berater 2011 ist ein unentbehrlicher  
Ratgeber in allen Steuerfragen, der die besten  
Tipps für Unternehmer, freie Berufe, Manager,  
Arbeitnehmer, Vermieter, Kapitalanleger,  
Stiftungen, Vereine und Erben enthält.

u.a. neu in dieser Auflage:

- Die neue Vermögenszuwachssteuer ab 2011 (KESt neu)
- Kürzung der Familienförderung
- Verschärfung der Stiftungsbesteuerung
- Neuerungen bei Finanzstrafen

Den Link zur Bestellung des Steuer-Beraters  
2011 finden Sie auf [www.bdo.at](http://www.bdo.at)